



**BEBAUUNGSPLAN „MÖRSCH, ZWISCHEN B9 UND
BASF-KLÄRANLAGE“
TEILÄNDERUNG 1**

**BEHANDLUNG DER IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELANGE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN**

August/September 2023

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 03. Juli 2023 bis 03. August 2023 stattgefunden. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 28.06.2023 nach § 4 Abs. 1 BauGB mit der Frist bis zum 03. August 2023 beteiligt.

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die beteiligten Behörden sowie deren Reaktionen:

Nr.	Name	Anregung		Datum
		ja	nein	
1.	32-3 Brand- und Katastrophenschutz		X	
2.	614 Stadtbauamt - Bauordnung		X	
3.	32 Ordnungs- und Umweltschutzamt		X	
4.	321 Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde	X		12.07.2023
5.	614 Untere Denkmalschutzbehörde		X	
6.	Agentur für Arbeit		X	
7.	Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen		X	17.07.2023
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3		X	29.06.2023
9.	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz	X		03.08.2023
10.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	X		28.07.2023
11.	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Südwest Herr Westermann		X	28.06.2023
12.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement- Träger öffentlicher Belange (RLP) Nebenstelle Düsseldorf		X	
13.	Creos Deutschland GmbH		X	06.07.2023
14.	Corpus Sireo Asset Management GmbH		X	
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest , PTI 21, Bauleitplanung		X	

Nr.	Name	Anregung		Datum
		ja	nein	
16.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		X	
17.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz		X	
18.	Abteilung Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung E-plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Abteilung EMH		X	
19.	GASCADE Gastransport GmbH; Fachbereich Lei- tungsrechte und- dokumentationen	X		13.07.2023
20.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Archäologische Denkmalpflege		X	
21.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege	X		04.07.2023
22.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-		X	04.07.2023
23.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie GNOR, Landesgeschäftsstelle		X	
24.	Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach		X	
25.	Hochwasserpartnerschaft „Nördliche Vorderpfalz“.		X	
26.	IHK Pfalz		X	31.07.2023
27.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG Planung NE 3 Trier		X	
28.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Planung und Umweltschutz		X	
29.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Gesundheit und Verbraucherschutz		X	
30.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. LAG, Geschäftsstelle		X	
31.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz		X	
32.	Landesbetrieb Mobilität Speyer	X		03.08.2023
33.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Neustadt		X	
34.	Breitband-Kompetenzzentrum des Landes vertreten durch den Minister für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Breitband-Projekt-Büro Rheinland-Pfalz, Herr Schädler,		X	
35.	NaturFreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Geschäftsstelle		X	
36.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	X		30.07.2023

Nr.	Name	Anregung		Datum
		ja	nein	
37.	Pfalzkom		X	10.07.2023
38.	Pfalzgas GmbH		X	03.07.2023
39.	Pfalzwerke AG		X	
40.	Polizeiinspektion Frankenthal		X	
41.	Pollichia e.V. Geschäftsstelle		X	
42.	Rhein-Main-Rohrleitungstransport-Gesellschaft		X	
43.	SGD Süd Obere Landesplanungsbehörde		X	
44.	SGD Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht		X	03.07.2023
45.	SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	X		03.08.2023
46.	Stadt Ludwigshafen am Rhein Bereich Stadtentwicklung		X	25.07.2023
47.	Stadtverwaltung Worms		X	04.07.2023
48.	Stadt Mannheim, FB 61		X	03.07.2023
49.	Stadtwerke Frankenthal GmbH Technischer Service, H. Dietrich		X	
50.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		X	
51.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. (LFV)		X	11.07.2023
52.	Verband Region Rhein-Neckar		X	
53.	Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heß- heim		X	
54.	Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf		X	05.07.2023
55.	Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf FB 4		X	29.06.2023
56.	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Umle- gungsausschuss		X	03.07.2023
57.	Vodafone Kabel Deutschland Region Rheinland-Pfalz-Saarland - Büro Worms, Region 7		X	26.07.2023
58.	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vor- derpfalz		X	06.07.2023
59.	Wintershall Holding GmbH		X	17.07.2023
60.	Colt Technology Service Group			
61.	Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG			
62.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)		X	26.07.2023

Nr.	Name	Anregung		Datum
		ja	nein	
63.	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG		X	25.07.2023
64.	Intersnack Knabber-Gebäck GmbH & Co. KG		X	
65.	Evonik	X		07.07.2023
66.	MVV Netze GmbH		X	05.07.2023
67.	MVV Netze GmbH, Abteilung TV.D.1.1		X	07.07.2023
68.	Netrion GmbH		X	
69.	NGN FIBER NETWORK KG	X		04.07.2023
70.	Autobahn GmbH des Bundes	X		26.07.2023
71.	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz		X	06.07.2023
72.	PLEdoc GmbH OGE		X	25.07.2023

Folgende Träger öffentlicher Belange haben geantwortet und allgemeine Hinweise bzw. Anregungen gegeben:

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
4.	<p>Stadt Frankenthal Bereich Ordnung und Umwelt Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Schreiben vom 12.07.2023</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken anzumelden. Den Naturschutz betreffend ist der Wortlaut der textlichen Festsetzung zur Teiländerung 1 gleich mit dem Bebauungsplan (zu finden unter „8. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzung“). Dabei stellen wir den Erhalt der bestehenden Pflanzungen im Vordergrund, bitten jedoch zu prüfen, inwieweit die Auflagen zur Pflanzung auf der Fläche (Nr. 8.2b) vom ursprünglichen Plan abweichen.</p>	<p>Die Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wurden im Rahmen der Erschließung des Plangebiets gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans „Mörsch zw. B 9 und BASF-Kläranlage“ realisiert.</p> <p>Die Auflagen des rechtsgültigen Bebauungsplans haben auch im Rahmen dieser Planänderung Bestand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>
7.	<p>Amprion – Asset Management Bestandssicherung Leitungen</p>	<p>Schreiben vom 17.07.2023</p> <p>Über den Geltungsbereich der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplan verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitung von Amprion.</p> <p>Amprion plant jedoch, für die Versorgungssicherheit des BASF- Werkes die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung neu zu errichten. Es handelt sich hierbei um das Vorhaben Nr.67 aus dem Bundesbedarfsplangesetz, zu dem Amprion im Februar 2022 den Antrag auf Planfeststellungsgesetz § 19 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht hat.</p> <p>Bei den derzeitigen Variantenuntersuchungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Leitungsführung geringfügig den Geltungsbereich des Bebauungsplans und auch den der 1. Teiländerung zu diesem tangieren wird.</p> <p>Das in der Festsetzungskarte ausgewiesene Baufenster wird allerdings nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>

		<p>Gegen die mit der 1. Teiländerung verbundenen Festlegungen für die bauliche Nutzung bestehen aus Sicht von Amprion keine Bedenken, da sich diese auf die Fläche innerhalb der festgelegten Baugrenzen beziehen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
8.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Schreiben vom 29.06.2023</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>
9.	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Rheinland Pfalz e.V.</p>	<p>Schreiben vom 03.08.2023</p> <p>Wir sehen bezüglich der von uns vertretenen Belange keine grundsätzlichen Bedenken, gegen die vorgelegte B-Plan-Änderung mit einer einzigen Ausnahme:</p> <p>Durch die Verabschiedung des „Insektenschutzgesetzes“ des Bundes im Jahr 2021 wird der notwendigen Beschränkung von Lichtemissionen außerhalb von Gebäuden Rechnung getragen. Weder der bisherige B-Plan, noch die nun vorgelegte Änderung, beinhalten entsprechend restriktive Vorgaben zu Lichtemissionen, obwohl an den Planbereich in Richtung Nord-Westen Offenland (landwirtschaftliche Flächen) angrenzen.</p> <p>D.h. Lichtemissionen können ihre Wirkung entfalten, wenn sie nicht entsprechend ausreichend in ihrer Immissionswirkung begrenzt werden.</p> <p>Wir schlagen vor, dass eine dezidierte Festlegung zur Verwendung von Leuchten außerhalb von Gebäuden im B-Plan aufgenommen wird.</p> <p>Aspekte, die dabei zu berücksichtigen wären, sind:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz (Insektenschutzgesetz) hat weiterhin Gültigkeit und muss nicht zusätzlich in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verankert werden. Ein entsprechender Vermerk unter Hinweise kann dennoch in die Planurkunde aufgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Hinweise werden entsprechende Informationen aufgenommen.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der „Farbtemperatur“ bei eingesetzten Leuchten, • Begrenzung der LUX-Zahl, • Zulässigkeit von Dauerbeleuchtungen außerhalb von Gebäuden nur aus Arbeitsschutzgründen, ggf. durch Bewegungsmelder ausgelöst, • Keine Bestrahlung von Wandflächen, <p>Ausschließlich nach unten abstrahlende Leuchten, deren Lichtkegel innerhalb des zu beleuchtenden Bereichs zu begrenzen ist.</p>		
10.	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</p>	<p>Schreiben vom 28.07.2023</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>In der unmittelbaren räumlichen Nähe zu dem räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Mörsch, zwischen B9 und BASF-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>

		Kläranlage" der Stadt Frankenthal (Pfalz) kommt eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 67 (Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) in Betracht.		
11.	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd	Schreiben vom 28.06.2023 Belange des BEV sind nicht berührt. Im weiteren Verlauf dürfen Sie uns auf dem Verteiler nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.
13.	Creos Deutschland GmbH	Schreiben vom 06.07.2023 die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt: <ul style="list-style-type: none"> • Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) • Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) • Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) • Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) • Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.

19.	<p>GASCADE Gastransport GmbH</p> <p>Fachbereich Leitungsrechte und -dokumentation</p>	<p>Schreiben vom 13.07.2023</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz das Erdgasfernleitungsnetz der WINGAS GmbH im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die GASCADE Gastransport GmbH übertragen wurde. Das LWL-Kabelnetz ist bei der WINGAS GmbH verblieben. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <table border="1" data-bbox="454 997 1252 1249"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Anschlußleitung Worms</td> <td>400</td> <td>90,00</td> <td>8,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>Frankenthal - Ludwigshafen</td> <td></td> <td></td> <td>1,00</td> <td>WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zuständiger Pipelineservice: PLS Bensheim, Telefon: 06672.9203.1286, 0170.6370.104, Email:</p>	lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Anschlußleitung Worms	400	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	Frankenthal - Ludwigshafen			1,00	WINGAS GmbH	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Hinweise werden relevante Ergänzungsinformationen aufgenommen.</p>
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																			
1	Erdgasleitung	Anschlußleitung Worms	400	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																			
2	LWL Trasse	Frankenthal - Ludwigshafen			1,00	WINGAS GmbH																			

		<p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 01.06/N bis 01.07/P, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Ihren Unterlagen wird auf die Erdgashochdruckleitung der WINGAS GmbH hingewiesen. Wie wir bereits darauf hingewiesen haben, befindet sich eine Erdgashochdruckleitung der GASCADE Gastransport GmbH sowie LWL-Kabel der WINGAS GmbH im Planbereich. Ihre Unterlagen sind entsprechend anzupassen. • Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudfundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.</p>	<p>Steht nicht im bisherigen B-Plan. Wortlaut wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf das Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ wird bereits in „III Empfehlungen und Hinweise“ in den textl. Festsetzungen hingewiesen.</p>	
--	--	--	---	--

	<ul style="list-style-type: none">• Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen. <p>Bei der Errichtung von Verkehrsflächen und Zufahrten darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Verkehrsflächen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.</p> <p>Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.</p> <p>Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten. <p>Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben-/ Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über</p>		
--	---	--	--

		<p>unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.• Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlapung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. <p>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. <p>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</p>		
--	--	---	--	--

		<ul style="list-style-type: none">• Wir weisen an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Kabeln beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.• Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. <p>Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none">• Für externe Kompensationsmaßnahmen muss ebenfalls sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Flächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. <p>Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung, textlichen Festsetzungen oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei der Einrichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.• Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u.a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demonstrieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.		
--	--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtung von Lagerflächen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Im Bereich zu der Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline- Service zu sichern. • Die weiteren Planungen zu o. g. Vorhaben sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, ist uns die detaillierte Planung vorzulegen. <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gas-transport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Wir bitten, um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>		
21.	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz Speyer</p>	<p>Schreiben vom 04.07.2023</p> <p>Die Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzung ihren Niederschlag gefunden haben, entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Planurkunde angepasst.</p>

		<p>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S: 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2. Absatz 1 entbindet Baurträger/ Bauherrn bzw. entsprechende Abteilung der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerung zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschnitten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannt Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierung o.ä nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie- Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Planurkunde aktualisiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
22.	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Erdgeschichtliche Denkmalpflege</p>	<p>Schreiben vom 04.07.2023</p> <p>Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.</p> <p>Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Direktion Landesarchäologie, Koblenz	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege.		Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.
26.	IHK Pfalz	<p>Schreiben vom 31.07.2023</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz begrüßt das Vorhaben. Für das Erreichen der Ziele im Rahmen der Energie- und Mobilitätswende ist die Nutzung von Wasserstoff und Strom für Lkws und Pkws unerlässlich. Daher profitiert von dem Vorhaben nicht nur die BASF selbst, sondern die gesamte Wirtschaft.</p> <p>Zum jetzigen Stand sind uns keine Konflikte mit wirtschaftlichen Interessen bekannt, sodass wir keine Einwände vorzubringen haben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.
32.	Landesbetrieb Mobilität	<p>Schreiben vom 03.08.2023</p> <p>Die erste Teiländerung des o.g. Bebauungsplanes betrifft den Teilbereich GI2 des Gewerbegebietes „Mörsch“, der sich direkt unterhalb der Kreisstraße 3 befindet. (Nord-)Westlich des Areals verläuft grenznah die B9, während südwestlich des Gebietes die A6 vorbeiführt.</p> <p>Es soll eine Tankstelle zur Versorgung nachhaltiger Antriebe mit alternativen Energieträgern nicht nur für die BASF selbst, sondern auch für die Öffentlichkeit errichtet werden.</p> <p>1. Laut Begründung werden die verkehrsbedingten Auswirkungen des Zielverkehrs im Zuge dieser Bebauungsplanteiländerung durch ein Fachbüro untersucht. Im Rahmen der Teiländerung und der damit einhergehenden Verkehrszunahme durch den Betrieb der Tankstelle ist uns ein Nachweis der Leistungsfähigkeit für die Kreisstraße im Bereich der Kreuzung K 3 / Petersauer Weg östlich der B 9 sowie für die Sichtweiten vorzulegen.</p>	Alle vorhandenen und prognostizierten Verkehre sind im Gutachten zur LKW-Abfertigung der BASF von ZIV aus 2020 in Abstimmung mit dem LBM berücksichtigt worden. Die 2023 angefertigte Studie vom ZIV untersucht, ob eine öffentlich-zugängliche Wasserstofftankstelle zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird entsprechend der Kommentierung verfahren. Die Verkehrsuntersuchung zur Ansiedlung einer öffentlich zugänglichen Tankstelle für nachhaltige Antriebe im Industriegebiet „Am Edigheimer Schlag“, Frankenthal von 2023 wird den Planunterlagen beigefügt.

		<p>2. Die Fachgruppe 3, konstruktiver Ingenieurbau, des LBM Speyer plant die Erweiterung des Ingenieurbauwerks „Spitzenbuschbrücke“. Voraussichtlicher Baubeginn des Vorhabens ist im Frühjahr 2024. Sofern es zu zeitlichen Überschneidungen der LBM-Maßnahme mit der Umsetzung des Bebauungsplanes kommen sollte, hat sich der Vorhabenträger, die BASF SE, rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Hause in Verbindung zu setzen. Im Rahmen der Errichtung des Brückenbauwerks ist dem LBM Speyer eine bauzeitliche Betretungserlaubnis im nördlichen Geltungsbereich entlang der Grundstücksgrenze, oberhalb und somit außerhalb der in der Teiländerung des Bebauungsplanes festgelegten Baugrenze zu gewähren.</p> <p>3. Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist parallel der B 9 eine Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einzuhalten. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 6 FStrG auch für Werbeanlagen. Werbeanlagen in einem Bereich von 20 m bis 40 m parallel der B 9 bedürfen zu ihrer Errichtung der Genehmigung bzw. Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Speyer. Die Einhaltung der Bauverbotszone ist ebenso bei der Errichtung von Nebenanlagen zu beachten.</p>	<p>einer relevanten Verkehrsverschlechterung führen kann. Dies ist gemäß der Studie nicht der Fall, da selbst bei einem Maximal-Szenario von 20 Betankungen in der Spitzenstunde keine spürbare Veränderung der Verkehrsqualität zu erwarten ist (Prognose-Planfall).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Vermerk wird in unter Hinweise in die Planurkunde aufgenommen. (gleicher Hinweis wie von Autobahn GmbH, siehe oben)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Vermerk ist bereits</p>	
--	--	--	---	--

		<p>4. Es ist sicherzustellen, dass der Verkehr auf der Bundesstraße durch Auswirkungen des Industriegebietes (z.B. Rauch, Staub, Wasserdampf, Blendung durch Scheinwerfer und/oder Solarmodule) weder gefährdet noch beeinträchtigt wird.</p> <p>5. Es ist zu gewährleisten, dass sich auch bei der weiteren Ansiedlung von Betrieben mit intensivem Fahrzeugverkehr kein Rückstau auf der B 9 bilden kann. Die Verkehrsführung ist dementsprechend zu gestalten.</p> <p>6. Der Bundesstraße und ihren Entwässerungseinrichtungen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>7. Obwohl es sich hier um ein Industriegebiet handelt, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Stadt Frankenthal durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt hat mit der</p>	<p>unter Hinweisen in der Planurkunde vorhanden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die seit August 2022 in Betrieb befindliche LKW-Abfertigung ist bis zu ihrer Maximalauslastung bereits im Plan-Nullfall enthalten. Mit noch höherem Fahrzeugverkehr als in der Annahme in der Studie von 2023 vom ZIV wird nicht gerechnet.</p> <p>Ein entsprechender Vermerk ist bereits unter Hinweisen in der Planurkunde vorhanden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeiten für eventuelle passive Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen ergeben sich erst im Rahmen nachfolgender Planungen aus der jeweiligen Gebäudenutzung.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 9 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</p> <p>8. Laut Begründung ist die Änderungsplanung notwendig, um im Geltungsbereich die Zulässigkeit von Tankstellen für Lastkraftwagen auch für nachhaltigen Antrieb, insbes. mit Wasserstoff planungsrechtlich zu sichern. Wasserstoff ist als alternativer Kraftstoff zu den nach der Störfall-VO gefährlichen Stoffen hinsichtlich Entzündbarkeit und Umweltgefährdung einzustufen. Vorsorglich weisen wir auf eine Beteiligung des LBM Speyer bei dem vorzusehenden Genehmigungsverfahren nach der Störfall-VO-12 BImSchG zur Errichtung einer Wasserstofftankstelle, insbesondere auf Vorlage der UVP und des Sicherheitsberichtes hin.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes zur A 6 ist die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.</p> <hr/> <p>Schreiben vom 30.08.2023</p> <p>Uns hat bei der frühzeitigen Beteiligung das Verkehrsgutachten nicht vorgelegen, aufgrund dessen werden wir eine ergänzende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Uns stellt sich nämlich die Frage, ob der Knoten für den Gesamtverkehr leistungsfähig ist, also für die bereits vorhandenen Verkehre sowie für alle zusätzlichen Verkehre (Wasserstofftankstelle, LKW-Abfertigung BASF, Autohof?).</p> <p>Diese wurden u.E. nicht in der Untersuchung vom ZiV berücksichtigt.</p>	<p>LBM Speyer wurde am Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die Autobahn GmbH wurde am Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Mit höherem Fahrzeugverkehr als in der Annahme in der Studie von 2023 vom ZIV wird nicht gerechnet. Im Prognoseplanfall Lastfall 2 (Punkt 3.2.2 der Verkehrsuntersuchung vom ZIV von 04/2023) wird davon ausgegangen:“[...] dass die Tankstelle für nachhaltige Antriebe nur</p>	
--	--	---	--	--

		<p>Ggf. müsste überprüft werden, ob hier eine andere Knotenpunktform sinnvoll wäre (wie bspw. ein Kreisel?).</p> <p>Können Sie uns hinsichtlich des o.angef. Autohofes weiterhelfen? Existiert dieser schon oder ist dieser in Planung? Oder haben wir ein falsches Vorhaben in Erinnerung?</p>	<p>von Verkehrsteilnehmenden angefahren wird, die ohnehin im umliegenden Straßennetz unterwegs sind (keine primäre Neuerzeugung von Verkehrsaufkommen)“.</p> <p>Punkt 4.2 hält fest, dass das Vorhaben zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens an den Knotenpunkten 4 und 5 und an den Anschluss- und Verflechtungspunkten führt, sich aber keine signifikanten Änderungen der Qualitätsstufe B ergeben.</p> <p>In der Vergangenheit wurde wohl eine derartige Nutzung einmal angefragt bzw. kurz diskutiert, jedoch verworfen.</p> <p>Ferner kann ergänzend folgendes konstatiert werden: Alle über diesen Knotenbereich laufenden vorhandenen und prognostizierten Verkehre sind im Ursprungsgutachten von ZIV aus 2020 in Abstimmung mit dem LBM, Herrn Schafft, berücksichtigt worden (Plan-Nullfall). Auf dieser Grundlage wurde die LKW-Abfertigung auf der Kläranlage geplant und gebaut. Die Baugenehmigung wurde am 22.01.2021 erteilt,</p>	
--	--	---	---	--

			<p>die Abfertigung wurde im August 2022 in Betrieb genommen.</p> <p>Die Ihnen jetzt zur Stellungnahme vorliegende Studie untersucht lediglich, ob eine öffentlich-zugängliche Wasserstofftankstelle zu einer relevanten Verkehrsverschlechterung führt. Dies ist gemäß der Studie nicht der Fall, da selbst bei einem Maximal-Szenario von 20 Betankungen in der Spitzenstunde keine spürbare Veränderung der Verkehrsqualität zu erwarten ist (Prognose-Planfall). Dies ist bereits ein Maximalszenario, das bei jetzt in der Beantragung befindlichen Wasserstofftankstelle nicht erreicht wird.</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplans ist nur erforderlich, da hier nicht nur Betriebsfahrzeuge, sondern auch ein gewisser Anteil von „Fremdfahrzeugen“ voraussichtlich betankt werden. Die Änderung des Bebauungsplans bezieht sich daher auch nur auf den Südteil. Der Nordteil des Bebauungsplans bleibt unangetastet, d.h. im Nordteil ist weder eine öffentliche Tankstelle noch ein Autohof geplant. Im Südteil kann allein schon aufgrund der Flächengröße kein Autohof angesiedelt werden.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Schreiben vom 04.09.2023</p> <p>Hallo Herr Braun,</p> <p>vielen Dank für Ihre Hilfe, Herr Bossung hat mit uns bereits letzte Woche Kontakt aufgenommen.</p> <p>Aufgrund der Aussage von Herrn Bossung würden wir zustimmen, sobald wir die Aussagen, insbesondere „Der Nordteil des Bebauungsplans bleibt unangetastet, d.h. im Nordteil ist weder eine öffentliche Tankstelle noch ein Autohof zulässig. Im Südteil kann allein schon aufgrund der Flächengröße kein Autohof angesiedelt werden. Ein Autohof ist daher weder geplant noch planungsrechtlich möglich.“ von der Stadt schriftlich bestätigt bekommen. Von der BASF allein ist eine solche Aussage unmaßgeblich.</p>	<p>Ein Autohof ist daher weder geplant noch praktisch möglich. Die seit August 2022 in Betrieb befindliche LKW-Abfertigung ist bis zu ihrer Maximalauslastung bereits im Plan-Nullfall enthalten.</p> <p>Ein Autohof ist weder geplant noch aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächenpotentiale realisierbar. Außerdem erscheint auch aufgrund des Nutzungsmixes eines Autohofes dessen Realisierung als nicht möglich, da hierfür die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß §11 BauNVO angezeigt wäre.</p> <p>Hier die beantwortende Stellungnahme der Stadt Frankenthal.</p> <p>Planungsrechtlich wäre ein Autohof sowohl im nördlichen als auch südlichen Teil zulässig, da diese zu den im Industriegebiet zulässigen Nutzungen der Lagerplätze gehören. In allen anderen Aussagen von Herrn Bossung und Herrn Braun können wir zustimmen:</p>	
--	--	---	---	--

			<p>Die Änderung des Bebauungsplans betrifft nur den südlichen Teil (Gl 2), öffentliche Tankstellen werden nur dort zulässig. Praktisch werden für Autohöfe regelmäßig Bebauungspläne aufgestellt, die ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausweisen. Im vorliegenden Fall ist im betroffenen südlichen Teil ein Autohof aufgrund der Flächengröße nicht realisierbar, zudem müssten die verkehrstechnischen Belange im Bauantragsverfahren abgearbeitet werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
36.	NABU Gruppe Frankenthal	<p>Schreiben vom 30.07.2023</p> <p>Da es sich lediglich um die zu begrüßende Zulassung einer Wasserstofftankstelle auch für die Allgemeinheit handelt, gibt es unsererseits keine Einwände. Bei der Beleuchtung sollte auf ein Insekten schonendes Licht geachtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Vermerk wird unter Hinweise in die Planurkunde aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und unter Hinweise in die Planurkunde integriert.</p>
37.	Pfalzkom	<p>Schreiben vom 10.07.2023</p> <p>unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>

38.	Pfalzgas GmbH, Netzmanagement	<p>Schreiben vom 03.07.2023</p> <p>wir danken für Ihr Schreiben und teilen Ihnen mit, dass in Frankenthal keine Gasversorgungsleitungen der Fa. Pfalzgas GmbH betroffen sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>
44.	SGD Süd Gewerbeaufsicht	<p>Schreiben vom 03.07.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich zur o.a. Bauleitung keine Bedenken 	Wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>
45.	SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	<p>Schreiben vom 03.08.2023</p> <p><u>Grundsätzliches</u></p> <p>Wie eingangs das Vorhaben beschrieben, ist Zielsetzung die Ansiedlung einer Wasserstoff-Tankstelle. Dies sollte auch so in den textlichen Festsetzungen konkret vorgeschrieben werden. Aber auch in Tankstellen mit Betriebsstoffen wie Wasserstoff (Gasfüllanlagen), kann mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Daher verweise ich auf die nachfolgenden Ausführungen.</p> <p>Im Übersichtslageplan mit Darstellung des GI 1 und GI 2 sollten auch alle wasserrechtlich erlaubten Versickerungsanlagen mit dargestellt werden. Zur</p>	<p>Eine Differenzierung der Tankstellennutzung sieht der Rechtsgeber nicht vor. Generell muss bei allen Tankstellen von wassergefährdenden Stoffen ausgegangen werden unabhängig davon, ob diese betriebszugehörig oder „eigenständig“ sind. Insofern wurden die Gefährdungspotentiale bereits im vergangenen Verfahren abgewogen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wäre eine solche Darstellung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Ausführungen in der Kommentierung in der Planurkunde teilweise ergänzt/angepasst bzw. im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet.</p>

		<p>Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist mir ein entsprechend angepasster Plan vorzulegen.</p> <p>1. <u>Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung</u> Die Erschließung ist bereits vollständig erfolgt. Auf den o. g. Schriftverkehr nehme ich Bezug. Niederschlagswasser aus besonderer Flächennutzung (Tankstellen, Gewerbebetriebe, militärische Liegenschaften o.ä.) mit erhöhten Anteilen an gelösten oder wassergefährdenden Stoffen sind der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.</p> <p>2. <u>Wasserschutzgebiete</u> Festgelegte, festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch die vorgesehene Bebauung nicht berührt.</p> <p>3. <u>Niederschlagsbewirtschaftung</u> In Bezug auf die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird auf die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse verwiesen.</p>	<p>in der Planurkunde langfristig irreführend, da sie aufgrund nachfolgender wasserrechtlicher Verfahren nicht mehr den dann genehmigten Zustand darstellen würde. Insofern sollte von einer derartigen Darstellung abgesehen werden, um sicherzustellen, dass immer aktuelle genehmigte Planungen beigezogen werden müssen. Im Rahmen des Ausbau- und Genehmigungsverfahrens wird das Wasserrecht bearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ohnehin zu berücksichtigen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das 2009 für den rechtsgültigen Bebauungsplan „Mörsch, Zwischen B9 und BASF-Kläranlage“ erarbeitete Entwässerungskonzept findet</p>	
--	--	--	---	--

		<p>U. a. Kontraktoren-Stützpunkt Z705F in Frankenthal-Mörsch, (Az.: 342/21.00-58/12 vom 13.11.2013).</p> <p>Bestehende Wasserrechte sind in Bezug auf die geplante Bebauungsplanänderung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Um entsprechende Rückmeldung wird gebeten.</p> <p>4. Bodenschutz Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.</p> <p>Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.</p> <p>Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>5. Rheinniederung / Starkregen / Hochwasser</p> <p><u>Allgemein:</u> Vom Land Rheinland-Pfalz wurden Gefährdungskarten zur Bewertung der jeweiligen Gefahren veröffentlicht. Die Hochwassergefahrenkarten finden Sie hier: https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/391/</p>	<p>weiterhin Beachtung. Bestehende Wasserrechte sind weiterhin von Bestand.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in III. Empfehlungen und Hinweise in den textl. Festsetzungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Verweise auf die Kartenwerke werden unter Hinweise in die Planurkunde aufgenommen.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>Die Starkregengefahrenkarten finden Sie hier: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10080/ oder auch im Hochwasser- und Starkregeninfopakete (Karte 5), dass jede Kommune vom LfU erhalten hat.</p> <p>Die Gefährdungslage für Starkregen und Hochwasser aus den Gefahrenkarten finden Sie für das Plangebiet auch in der Anlage (GDAWasser-SR-B9-BASF.pdf und GDAWasser-HW-B9-BASF.pdf).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Gebiet sich in der durch Deiche, Schöpfwerke, Hochwassermauern gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung befindet.</p> <p>Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei einer Zustimmung zu dem Vorhaben sich kein Schadensersatzanspruch sowie kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt.</p> <p><u>Starkregen:</u></p> <p>In den Starkregengefahrenkarten des Landes sind keine expliziten Starkregengefahren für die beiden Plangebiete GI1 und GI2 ausgewiesen. Auch wenn ggf. keine Gefahren in den Karten ausgewiesen sind, die für das Plangebiet eine Bedrohung darstellen können ist nie ganz auszuschließen, dass das Wasser nach einem Starkregenereignis sich in der Straße oder dem Gelände staut bzw. nicht schnell und ungehindert genug abfließen oder versickern kann. Damit besteht die Möglichkeit, dass Wasser in Gebäude, insbesondere Keller oder Tiefgaragen - so vorhanden - eindringen kann, sofern keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden.</p> <p><u>Hochwasser:</u></p> <p>Das gesamte Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet, dass bei Extremhochwasser oder bei einem HQ100 und versagen der Hochwasserschutz-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In III. Empfehlungen und Hinweise in den textl. Festsetzungen wird bereits darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In III. Empfehlungen und Hinweise in den textl. Festsetzungen wird bereits darauf hingewiesen, dass das</p>	
--	--	--	--	--

		<p>anlagen bis über 4 m überflutet wird. Der Klimawandel wird die Situation zukünftig noch weiter verschärfen. In diesem Gebiet Anlagen oder Bebauungen zu errichten bedeutet das Schadenspotential zu erhöhen. Dies widerspricht dem Grundsatz der HWRM Richtlinie der EU, neues Schadenspotential zu vermeiden und bestehendes zu reduzieren! Hinzu kommt in diesem Fall, dass davon auszugehen ist, dass wassergefährdende Stoffe in der Anlage gelagert werden, die das Schadenspotential im Überflutungsfall über die Anlage hinaus noch potenzieren würden indem große Flächen sowie Wasser und Grundwasser kontaminiert würden. Siehe auch Punkt 7/Tankstelle. In Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurden in das WHG neben den Überschwemmungsgebieten die sogenannten Risikogebiete aufgenommen. Unter die Bezeichnung Risikogebiete fallen alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (§ 73 Absatz 1 WHG). Auch die Flächen hinter dem Deich zählen dazu. Dabei werden die möglichen nachteiligen Folgen durch Hochwasser für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und für erhebliche Sachwerte einbezogen. Dies zugrunde gelegt ist, jegliche Errichtung von neuen Gebäuden oder Anlagen in diesen Gebieten zu vermeiden. Von Anlagen mit Kontaminierungspotential durch wassergefährdende Stoffe ist klar abzuraten.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Problematik der geringen <u>Grundwasserflurabstände</u> hingewiesen. Insbesondere bei Rheinhochwasser ist mit hohen Grundwasserständen bis Geländeoberkannte zu rechnen, auch diesbezüglich ist eine angepasste Bauweise und Nutzung erforderlich.</p> <p>6. <u>Abbruchmaterialien</u></p> <p>Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten.</p>	<p>Plangebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegt. Eine bauliche Vorsorge zur Minderung des Schadenspotentials und die bautechnische Sicherung des Verhinderns des Eintrags von Schmutzwasser oder andere gefährdende in andere Oberflächen-gewässer oder -bereiche wird im Rahmen der Ausbau- und Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die entsprechenden bautechnischen Vorgaben diesbezüglicher baulicher Anlagen werden im Rahmen der Realisierung entsprechend dem Leitfaden ausgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei Maßnahmen entsprechend berücksichtigt.</p>	
--	--	--	--	--

	<p><u>7. Tankstelle</u></p> <p>Im Zuge der baulichen Nutzung der an das Autobahnkreuz „Ludwigshafen-Nord“ angrenzenden Fläche, als industrielle Nutzung, sollen auch Tankstellen zugelassen werden.</p> <p>Tankstellen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Auch in Tankstellen mit Betriebsstoffen wie Wasserstoff (Gasfüllanlagen), kann mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Je nach Art der Wasserstoffbereitstellung, der Art der Integration der Wasserstoff-Gasfüllanlage, ihrer Zugänglichkeit sowie ihrer örtlichen Bindung können die Gasfüllanlagen unterschiedlich ausgeführt werden. Wird eine Anlage in eine Tankstelle mit herkömmlichen Betankungsanlagen integriert, findet die Elektrolyse Vorort statt oder wird Wasserstoff gelagert und mit Kühlmitteln gekühlt, so werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt und § 62 WHG sowie die AwSV sind einzuhalten [vgl. „Genehmigungsrechtliche Leitfaden für Wasserstoff-Tankstellen (Gasfüllanlagen) im Freistaat Bayern“ - Mai 2023].</p> <p>Die Prüfung der Betroffenheit von AwSV Belangen hat ergeben, dass die im „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ nach §§73f WHG sich befindende Fläche besondere Anforderungen verlangt.</p> <p>Die Hochwasserangepasste Bauweise i.V. mit den Anforderungen der AwSV stellt die Mindestanforderung an die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Bereichen mit Hochwasserrisiko dar. Auf der betroffenen Fläche wird von einem Hochwasserrisiko ausgegangen, bei dem nach einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen der Bereich bis über 4 m Höhe überflutet wird. Siehe dazu auch Punkt 5 Rheinniederung/ Starkregen, <u>Hochwasser</u>.</p> <p><u>Fazit</u></p> <p>Die o. g. Ausführungen sind bei den weiteren Planungen zu beachten. Von Anlagen mit Kontaminierungspotential durch wassergefährdende Stoffe ist abzuraten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechenden bautechnischen Vorgaben diesbezüglicher baulicher Anlagen werden im Rahmen der Realisierung entsprechend dem Leitfaden ausgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die hier betriebene Planänderung werden keine gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan hinausgehenden, zusätzlichen Gefährdungspotentiale aktiviert.</p>	
--	---	--	--

46.	Stadtverwaltung Ludwigshafen	<p>Schreiben vom 25.07.2023</p> <p>Seitens der Stadt Ludwigshafen bestehen zu dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>
47.	Stadtverwaltung Worms Bereich 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht	<p>Schreiben vom 04.07.2023</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. Bebauungsplanverfahren, durch das ein Standort für eine (Wasserstoff-) Tankstelle ermöglicht werden soll.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Worms werden hierzu keine Anregungen vorgetragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>
48.	Stadt Mannheim Fachbereich 61, Geoinformation und Stadtplanung	<p>Schreiben vom 03.07.2023</p> <p>Die Durchsicht der Planunterlagen hat ergeben, dass die öffentlichen Belange der Stadt Mannheim durch die o.g. Änderung des Bebauungsplans nicht berührt werden.</p> <p>Wir werden deshalb keine Anregungen und Bedenken in das Planverfahren einbringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>

51.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz	Schreiben vom 11.07.2023 Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.
54.	Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf Fachbereich 4 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Schreiben vom 05.07.2023 [...] aus Sicht der Verbandsgemeinde spricht nichts gegen diese Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.
55.	Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf Fachbereich 4 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Schreiben vom 29.06.2023 Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.
56.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	Schreiben vom 03.07.2023 durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.
57.	Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH	Schreiben vom 26.07.2023 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.

58.	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz	<p>Schreiben vom 06.07.2023</p> <p>Die Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz sind von dem o.g. Bauvorhaben NICHT betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>
59.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	<p>Schreiben vom 17.07.2023</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BbergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>
62.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG)	<p>Schreiben vom 26.07.2023</p> <p>zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>

63.	GasLine GmbH	<p>Schreiben vom 25.07.2023</p> <p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GASCADE Gastransport GmbH - Kölnische Straße 108 in 34119 Kassel</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kompensationsflächen wurden bereits im vorangegangenen Bauleitverfahren festgelegt. Zusätzliche Kompensationsflächen werden durch die Nutzungsänderung nicht erforderlich.</p> <p>Die planexternen Flächen wurden der Gasline eigens mitgeteilt, waren jedoch bereits in den Textlichen Festsetzungen des offengelegten Bebauungsplanentwurfes enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GASCADE GmbH wurde am Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Informationen sind bereits in die Planurkunde unter Hinweise integriert.</p>
65.	Evonik Fernleitungsauskunft	<p>Schreiben vom 07.07.2023</p> <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p> <p>In dem von Ihrer Leistungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen durch uns Betreute Fernleitungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen in der Planurkunde sind nicht erforderlich.</p>

		<p>FG24_LUKA DN250 BASF FG81_KELU DN 250 BASF BASF-02 DN 200 BASF FG 80_EPS DN 250 EPS Zur direkten Abstimmung erreichen sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com Für die Bearbeitung ihrer Anfrage benötigen wir weitere Informationen und bitten sie daher um Übersendung detaillierterer Unterlagen zu ihrem Vorhaben (z.B. Planunterlagen, Baubeschreibung, Berechnungen, Terminangaben, Angaben zum Vorhabensträger, Ausführende etc.). Nach Eingang und Prüfung ihrer Unterlagen werden wir uns kurzfristig mit ihnen in Verbindung setzen. Bis dahin sind sämtliche Maßnahmen, die den Leistungs-bzw. Schutzbereich tangieren, unzulässig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die von Evonic im Plangeltungsbereich betreuten Fernleitungen sind bereits in der Planurkunde enthalten.</p>	
66.	MVV – Netze	<p>Schreiben vom 05.07.2023 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Stromkabel oder TK-Trassen der MVV Energie AG verlegt. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme. Bezüglich der Belange der Rohrmedien erhalten Sie eine separate Antwort von unserer Nachbarabteilung TV.D.1.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>
67.	MVV Netze Abteilung TV.D.1.1	<p>Schreiben vom 07.07.2023 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen der MVV Energie AG verlegt. Eine Gashochdruckleitung DN 300 ST ist auf südlicher Seite der A6 verlegt und kommt außerhalb des Geltungsbereichs zu liegen. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme. Zur besseren Orientierung haben wir Ihnen einen Bestandsplanausschnitt DIN A3, M 1:3000, als Anlage beigefügt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>

69.	<p>NGN Fiber Network GmbH & Co. KG</p>	<p>Schreiben vom 04.07.2023</p> <p>Nach Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass im angegebenen Baubereich auch TK-Anlagen der NGN betroffen sind. Die Lage der Rohranlagen ist in der beiliegenden Übersicht dargestellt. Anbei senden wir Ihnen eine PDF-Datei unserer TK-Anlage an der BAB A6. Die Anlage parallel zur B9/BAB A6 verläuft in einer Rohranlage der Firma Colt. Diese Trasse ist in der Übersicht pink dargestellt. Die entsprechenden Lagepläne erhalten Sie direkt von Colt. Im Bereich Ihrer Baumaßnahme befinden sich ebenfalls Anlagen der Firma Colt und der Autobahn GmbH des Bundes. Wir bitten Sie, auch diese an vorgenanntem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass für eventuell notwendige Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen ist (Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Firma Colt und die Autobahn GmbH wurden am Verfahren beteiligt und zu einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>
70.	<p>Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest</p>	<p>Schreiben vom 26.07.2023</p> <p>Die Fläche des Bebauungsplans befindet sich nördlich des Autobahn Kreuzes Ludwigshafen-Nord. Die Fläche ist bereits erschlossen und die Anbauverbotszone wurde dabei grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Gegen die Nutzungserweiterung für Tankstellen für den generellen Lastkraftwagenverkehr bestehen unter Berücksichtigung der u.g. Belange seitens der Autobahn GmbH und des unsererseits beteiligten Fernstraßen-Bundesamtes keine Bedenken.</p> <p>Es werden die folgenden Anmerkungen und Hinweise vorgebracht, mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren: Im Vorentwurf der textlichen Festsetzungen sind noch die Stellungnahmen des Autobahnamtes zu den Festsetzungen des FStrG vorhanden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und soweit relevant unter Hinweise in den Planunterlagen ergänzt bzw. angepasst.</p>

		<p>Wie bitten sie, diese durch die Festsetzungen des Fernstraßen-Bundesamtes zu ersetzen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. • Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verkehrsfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen. • Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. <p>Nachfolgend Punkte, die aus anbaurechtlicher Sicht im weiteren Verfahren zu beachten sind:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Vermerk unter Hinweise wird in der Planurkunde aktualisiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Vermerk wird unter Hinweise in die Planurkunde aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Vermerk wird unter Hinweise in die Planurkunde aufgenommen.</p>	
--	--	---	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 6 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen. - Die Anbauverbotszone ist auch zukünftig von Bebauung freizuhalten, da künftige Um-/Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anschlussstelle in Bezug auf aktuelle Richtlinien, Befahrbarkeit mit Lang-Lkw, Leistungsfähigkeit, etc. nicht verbaut werden dürfen. <p>Dies gilt insbesondere auch für die Anschlussäste, die ebenfalls zur Autobahn gehören.</p> <p>Weiterhin müssen durch die Nutzungserweiterung alle Belange der Lärmvorsorge und Lärmsanierung berücksichtigt und umgesetzt werden, damit eine Lärmpegelerhöhung in Zukunft nicht auf die Autobahn zurückfällt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen der Anbaubeschränkung sind bereits in der Planzeichnung vorhanden.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Mörsch, Zwischen B9 und BASF-Kläranlage“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese, gilt es weiterhin zu beachten. (siehe Untersuchungsbericht 09.0203 von ARGE Projekt 62)</p>	
71.	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz	<p>Schreiben vom 06.07.2023</p> <p>Die Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz sind von dem o.g. Bauvorhaben NICHT betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>
72.	PLEdoc GmbH Netzauskunft über Gas-Line	<p>Schreiben vom 25.07.2023</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Informationen sind bereits in die Planurkunde unter Hinweise integriert.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produkteinleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Kompensationsflächen wurden bereits im vorangegangenen Bauleitverfahren festgelegt und auch im Entwurf zu den textlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung genannt. Zusätzliche Kompensationsflächen werden durch die Nutzungsänderung nicht erforderlich.</p> <p>Die Flächen wurden während der Offenlage der PLEdoc eigens nochmals mitgeteilt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Informationen sind bereits in die Planurkunde unter Hinweis integriert. Diese sind im Rahmen der baulichen Umsetzung zu berücksichtigen.</p>	
--	--	---	--	--